

## Berechnungsgrundlage der Gebühren für Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten ist § 23 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2). Die Berechnung der Kosten erfolgt gemäß der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349).

Die Gebühr für die Grenzwiederherstellung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gebühr für die Gebäudeaufnahme gemäß Tarifstelle 3) SächsVermKoVo richtet sich nach dem Zeitpunkt, in welchem das Gebäude oder der Gebäudeteil
2. Auslagen für a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen  
b) Kosten für An- und Abfahrt  
c) Verpackungs- und Versandkosten/Schreibauslagen  
2 % der nach Tarifstelle 2 bis 7 entstandenen Gebühr (jedoch mind. 20,00 € bis max. 5.000 €) gemäß Tarifstelle 1.3.2 SächsVermKoVo

Auf alle Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

zu 1.

1.1 Aufmessen von Gebäuden , die **nach dem 24.Juni 1991** neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurden

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m <sup>2</sup>	Gebühr in Euro
bis 50	153
größer 50 bis 300	409
größer 300 bis 500	562
größer 500 bis 1.000	869
größer 1.000 bis 5.000	1.534
größer 5.000 bis 10.000	2.556
größer 10.000	4.090

1.2 Aufmessen von Gebäuden, die **bis zum 24.Juni 1991** neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurden

25 % der Gebühr der unter 1.1 aufgeführten Tabelle

1.3 Sonderregelung (noch bis 31.12.2006)

Aufmessen von Gebäuden, die im Zeitraum **vom 25.06.1991 bis zum 31.08.2003** errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurden

Rohbausumme in EUR	Gebühr in EUR
bis 31.000	127,82
über 31.000 bis 72.000	204,52
über 72.000 bis 153.000	306,78
über 153.000 bis 307.000	434,60
über 307.000 bis 511.000	562,42
über 511.000 bis 1.023.000	818,07
über 1.023.000 bis 2.045.000	1.329,36
über 2.045.000 bis 4.090.000	2.198,56
über 4.090.000 bis 10.226.000	4.090,34
über 10.226.000	6.135,50